

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Vorhaben: Einbau einer technischen Sicherungsanlage der Bahnübergänge (BÜ) in Bahn-km 1,628 (BÜ III) und Bahn-km 3,129 (BÜ II) des Industriestammgleises der Gemeinde im Zuge der Industriestraße in Dörpen

§ 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG normiert, dass auch Neuvorhaben Vorhaben im Sinne des UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die technische Sicherung des o.g. Bahnüberganges den Tatbestand der Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers i.S.d. Anlage 3 UVPG offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Industriestraße wird in Bahn-km 1,628 (BÜ III) durch den Gleisstrang zum Industriegebiet und in Bahn-km 3,129 (BÜ II) durch das Gleis zum Hafen höhengleich gekreuzt. Zurzeit werden die BÜ durch Posten gesichert. Aufgrund zunehmender Verkehre und eines Hinweises der Landeseisenbahnaufsicht sollen beide BÜ zur Erhöhung der Sicherheit mit Lichtzeichenanlagen technisch gesichert werden.

Der Bahnübergang in Bahn-km 3,129, Kreuzung Stammgleis zum Hafen mit der Industriestraße (BÜ II) soll eine Lichtzeichenanlage technisch gesichert werden.

Der Bahnübergang in Bahn-km 1,628, Kreuzung Stammgleis zum Industriegebiet mit der Industriestraße (BÜ III) soll ebenfalls durch eine Lichtzeichenanlage technisch gesichert werden.

Die Geschwindigkeit auf der Schiene beträgt 25 km / h. Auf der Straße im Bereich des Bahnübergangs bleibt unverändert bei 50 km / h. Die Größe des umgebauten Raumes für den BÜ beläuft sich dabei auf eine Länge von 1 km und insgesamt wird eine Fläche von 0,1 ha (1000 m²) benötigt. Ein geschätzter

Umfang der Erdarbeiten beläuft sich auf 1000 m³. Für die technische Sicherung des Bahnübergangs ist eine Bauzeit von ca. 3 Wochen vorgesehen.

Für Beide Bahnübergänge ist ein Schalthaus geplant.

Die geplante technische Sicherung des BÜ II beinhaltet:

- Neun Lichtzeichen an sieben Signalmasten,
- Fahrbahnbreite des Bahnübergangs beträgt 6,50 m,

Die geplante technische Sicherung des BÜ III beinhaltet:

- sechs Lichtzeichen,
- Fahrbahnbreite des Bahnübergangs beträgt 6,50 m,

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Andere für diese Prüfung relevante bestehende oder zur Zeit der Prüfung zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten sind nicht im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Über die geplanten neuen BÜ II und BÜ III an der Industriestraße verläuft eine Straße mit zwei Richtungsfahrstreifen sowie einem Gehweg. Diese sind auch weiterhin vorgesehen. Für das Vorhaben ist eine Bodenbewegung von 1000 m³ vorgesehen. Eine Neuversiegelungen von ca. 7 m² ist dauerhaft vorgesehen. Weiter wird bauzeitlich nur minimal Pflanzendecke (Vegetation) beseitigt, da der Tiefbau sich im Wesentlichen auf die Verlegung von Signalkabeln beschränkt. Die geschätzte Flächeninanspruchnahme durch den Bau und die Anlage beträgt ca. 0,1 ha.

1.3.2 Boden

Aufgrund der unter Punkt 1.1 aufgelisteten Maßnahmen, kommt es insgesamt zu einer Neuversiegelung von ca. 7 m². Die Verrieselung von Oberflächenwasser ist aufgrund der kleinräumigen Versiegelung weiterhin durch einen geplanten Abfluss am Straßenrand gegeben. Der Umfang der Erdarbeiten wird auf ca. 1000 m³ geschätzt. Es wird lediglich ein Kabelgraben erstellt und nach Verlegung der Kabel mit dem selben Material wieder verfüllt. Mit einem Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu rechnen.

1.3.3 Wasser

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.

1.3.4 Tiere

Eine Relevanz des Vorhabens für die Tiere ist nicht erkennbar.

1.3.5 Pflanzen

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung der Randbereiche der Straße und des Bahnübergangs und da keine wesentlich Neuversiegelung erforderlich wird, wird das Schutzgut Pflanzen nicht zusätzlich oder verstärkt eingeschränkt.

1.3.6 biologische Vielfalt

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Rahmen der Bauarbeiten fallen keine Abfallmaterialien an, die einer entsprechenden Entsorgung zugeführt werden. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen daher durch diese Maßnahme nicht. Baubedingt ist von keinen gefährlichen Abfällen auszugehen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Da die Bauarbeiten nur am Tage stattfinden, sind keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten. Zusätzlich liegen in der Nähe des geplanten BÜ das bestehende Industriegebiet und keine Wohnbebauung. Im geplanten Baufeld ist kein kontaminierter Boden zu erwarten. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

Nach den Bauarbeiten sind Zunahmen und Verlagerungen des Verkehrslärms aufgrund des neu errichteten Bahnübergangs zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Ein erhöhtes Unfallrisiko ist in diesem Baufeld nicht zu erwarten.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Ein erhöhtes Störfallrisiko ist nicht erkennbar.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Während der Bauphase treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Dörpen in der Samtgemeinde Dörpen im Landkreis Emsland. Das Gewerbegebiet befindet sich nordöstlich von Dörpen im Industriegebiet und liegt direkt neben dem Stichkanal Dörpen. Die geplanten Standorte der BÜ werden nicht verlegt und der nächstgelegene Gebäudekomplex (Industriegebiet) grenzt an die beiden BÜ an. Die nächstgelegene Siedlungsfläche liegt nach B 70 ca. 800 Meter entfernt.

Die Verkehrsbelastung auf der querenden Straße wird mit mäßig (ca. 1400 Kfz./Tag) gemäß § 11 Abs. 13 Nr. 1 EBO eingestuft. Die Straße „Industriestraße“ schließt das Gewerbegebiet an die B 70 an. Das Industriestammgleis der Gemeinde Dörpen schließt als Nebenanschluss mit der Weiche 22 an die Serviceeinrichtung, Dörpener Umschlaggesellschaft für den kombinierten Verkehr mbH (DUK) an. Auf dem Gleis, das sich vor den betroffenen BÜ in die Stränge zum Industriegebiet und zum Hafen Dörpen verzweigt, führt die Emsländische Eisenbahn GmbH (EEB) als Betriebsführerin des Gleises Güterverkehr durch.

Durch das geplante Vorhaben wird sich die aktuelle Situation nicht erheblich negativ verändern durch einen stärkeren Verkehr zur Anlieferung in das neugeschaffene Gewerbegebiet.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

2.2.1 Boden

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor.

2.2.2 Landschaft

Die Ampelanlagen der BÜ II und BÜ III lassen in einem Industriegebiet keinen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild schließen.

2.2.3 Wasser

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor.

2.2.4 Tiere

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Es ist kein besonderer Lebensraum betroffen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG vorhanden.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes und Naturparke nach § 27 BNatSchG erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate (BSR) gemäß § 25 Absatz 1 BNatSchG, keine Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG und keine Naturparke nach § 27 BNatSchG vorhanden.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturdenkmale gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen gemäß § 29 BNatSchG vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete.

2.3.9 Brennwald, Schutzwald nach § 12 BWaldG, Erholungswald nach § 13 BWaldG und Bodenschutzbereich

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, die als Brennwald, Schutzwald oder Erholungswald nach §§ 12, 13 BWaldG erfasst. Ein Bodenschutzbereich liegt ebenfalls nicht vor.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Aus den Ergebnissen zu 1. und 2. ergibt sich eine Liste möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese sind hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Beachtung der Kriterien nach Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG / NUVPG (Merkmale der möglichen Auswirkungen) zu gewichten. Dabei geht es um die Beantwortung der Frage, ob die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens aus Nr. 1 einzeln oder in ihrer Gesamtheit an einem Standort zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 UVPG führen können.

Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine technische Sicherung zweier BÜ im Zuge der Industriestraße in Dörpen.

Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind keine nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Als weitere Wirkfaktoren lassen sich baubedingte Wirkfaktoren, anlagenbedingte Wirkfaktoren und betriebsbedingte Wirkfaktoren ausmachen.

Baubedingte Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der üblichen, werktätigen Bauarbeiten begrenzt. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter durch die Neuversiegelung im Bereich des neu geschaffenen BÜ sind unerheblich. Das Vorhaben stellt zwar im Hinblick auf das Landschaftsbild einen Eingriff dar, aufgrund der durch den Schienenverkehr bestehenden Vorbelastung in dem Bereich ist die Belastung jedoch als unerheblich anzusehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter durch Lärm- und Lichtimmission sind aufgrund der Vorbelastung sowie der Nachtabsenkung der akustischen Warnanlage unwesentlich.

Ergebnis:

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahme somit nicht durchzuführen.
Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

i.A.

Finke (4148)